

REGLEMENT

über die

Ehrung von Sängerinnen und Sängern

des

Fürstlich Liechtensteinischen Sängerbundes

vom

16. März 2012

1. Arten von Ehrungen

Es werden folgende Anlässe für Ehrungen unterschieden:

- 1.1. langjährige Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein
- 1.2. besondere Verdienste
- 1.3. Tod eines aktiven Ehrenmitgliedes des FLSB oder eines langjährigen Mitgliedes eines Mitgliedervereins

2. Langjährige Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein

- 2.1. Der FLSB ehrt Aktivmitglieder (einschliesslich Dirigenten und Fähnriche) von Mitgliedsvereinen für langjährige Aktiv-Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein.
- 2.2. Die Ehrung erfolgt für 25, 40, 50 und 60 Jahre der Aktiv-Mitgliedschaft. Frühere Aktivmitgliedschaft in einem Nichtmitgliedsverein wird nicht angerechnet.
- 2.3. Der Vorstand des Mitgliedervereins meldet dem Bundesvorstand das zu ehrende Aktivmitglied unter Beachtung der vom Bundesvorstand festgelegten Frist, mindestens aber 3 Monate vor dem Zeitpunkt der Ehrung. Für die Meldung ist das Formular des FLSB zu verwenden.
- 2.4. Als Stichtag für die Berechnung der Mitgliedschaftsdauer gilt der 31. Dezember des Jahres, in welchem die Ehrung stattfindet. Als Beginn der Mitgliedschaft gilt der Vereinsbeschluss über die Aufnahme gemäss Vereinsprotokoll. Unterbrechungen der Mitgliedschaft oder Vereinswechsel sind im Meldeformular zu vermerken und zu begründen. Im Zweifelsfall kann der Bundesvorstand vom anmeldenden Mitgliedsverein zusätzliche Angaben oder Bestätigungen verlangen.
- 2.5. Über die Ehrung entscheidet der Bundesvorstand endgültig.
- 2.6. Zu ehrende Aktivmitglieder erhalten eine Urkunde, eine Ehrennadel (in Bronze für 25 Jahre, in Silber für 40 Jahre und in Gold für 50 Jahre) sowie ein vom Bundesvorstand bestimmtes Geschenk.
- 2.7. Der Präsident des FLSB ehrt die Aktivmitglieder am Bundessängerfest.

3. Besondere Verdienste

- 3.1. Der FLSB kann Personen ehren, die sich in herausragender Weise für das Chorwesen engagiert oder für den FLSB eingesetzt haben.
- 3.2. Die Ehrung erfolgt auf Antrag des Bundesvorstandes durch die Delegiertenversammlung.
- 3.3. Zu ehrende Personen erhalten eine Urkunde und ein vom Bundesvorstand bestimmtes Geschenk. Präsidenten und Dirigenten können ausserdem zu Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenbundeschormeistern ernannt werden.
- 3.4. Hinsichtlich der Ehrenmitgliedschaft wird auf die Statuten verwiesen.

4. Tod eines Mitglieds des FLSB

Ergänzend zu den statutarischen Bestimmungen gilt:

- 4.1. Der FLSB entsendet die Bundesfahne an die Beerdigung von aktiven Dirigenten und Sängern.
- 4.2. Bei nicht mehr aktiven Ehrenmitgliedern erfolgt die Entsendung der Bundesfahne auf Anfrage hin.
- 4.3. Der Fähnrich ist vom Mitgliedsverein zu stellen.
- 4.4. Die Bundesfahne wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt, weitere Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedsvereins.

5. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung des FLSB erlassen. Es tritt sofort in Kraft.

Für den Fürstlich Liechtensteinischen Sängerbund

Der Präsident

Hans Nigg

Die Schriftführerin

Monika Hemmerle-Marogg